

1-44

M-429-9-93

50-473

VERKÜNDUNGSBLATT

DES REICHSKOMMISSARS FÜR DAS OSTLAND

KATALOGS

NUMMER 1. AUSGEGEBEN IN RIGA AM 10. JANUAR 1942 JAHRGANG 2

Übertragungen in estnischer, litauischer, lettischer und weissruthenischer Sprache erscheinen in den Amtsblättern der Generalkommissare

INHALT

Tag:		Seite:
5. 1. 1942	Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Vermeidung der Einschleppung von Fleckfieber in das Deutsche Reich	1
7. 1. 1942	Meldeordnung für das Seuchenwesen	1
7. 1. 1942	Bekanntmachung über Preise für Saatkartoffeln	2
9. 1. 1942	Berichtigung	2

Anordnung

zur Änderung der Anordnung zur Vermeidung der Einschleppung von Fleckfieber in das Deutsche Reich vom 5. Januar 1942

§ 2 der Anordnung zur Vermeidung der Einschleppung von Fleckfieber in das Deutsche Reich vom 28. 11. 1941 (Verkündungsblatt S. 82) erhält folgende Fassung:

Die aus dem Ostland in das Deutsche Reich und das Generalgouvernement ausreisenden Anhörigen der deutschen Zivilverwaltung und sonstige reichsdeutsche oder nichtdeutsche Zivilpersonen sind verpflichtet, sich an den Grenzübertrittsstellen des Deutschen Reiches

entlassen zu lassen, wenn sie nicht eine Bescheinigung eines reichsdeutschen Arztes, der im Ostland tätig ist, beibringen, dass sie läusefrei sind.

Diese Bescheinigungen dürfen nicht älter als 3 Tage sein.

Riga, den 5. Januar 1942

Der Reichskommissar für das Ostland
in Vertretung:
Lorenzen (I. A.)

Meldeordnung

für das Seuchenwesen vom 7. Januar 1942

Um eine sofortige und umfassende Seuchenbekämpfung zu ermöglichen und den notwendigen Überblick über die Seuchelage im Bereich des Reichskommissariats Ostland zu schaffen, ordne ich bis zum Erlass eines allgemeinen Seuchengesetzes folgendes an:

§ 1

(1) Die Kreisbehörde (Der Kreisarzt) ist verantwortlich für die sofortige Meldung einer übertragbaren Krankheit.

(2) Der Kreisarzt hat den zur Anzeige verpflichteten Personenkreis über seine Aufgaben zu belehren und die notwendigen Meldeformulare auf Verlangen zu verabfolgen.

§ 2

Anzeigepflichtig sind folgende übertragbaren Krankheiten:

(1) Die **gemeingefährlichen** Krankheiten: Aussatz (Lepra), Cholera, Fleckfieber (Typhus exanth.), Gelbfieber, Pest (Pestis), Pocken (Variola).

(2) Die **sonstigen übertragbaren** Krankheiten: Papageienkrankheit (Psittacosis), Bangsche Krank-

heit (Febris undulans), Diphtherie, übertragbare Genickstarre (Meningitis cerebrospinalis epid.), übertragbare Gehirnentzündung (Encephalitis epid.), Keuchhusten (Pertussis), Kindbettfieber (Febris puerperalis), übertragbare Kinderlähmung (Poliomyelitis epid.), Körnerkrankheit (Trachom), Bakterielle Lebensmittelvergiftung (Botulismus, Enteritis infectiosa), Milzbrand (Anthrax), Paratyphus, Rotz (Malleus), Rückfallfieber (Febris recurrens), übertragbare Ruhr (Dysenteria), Scharlach (Scarlatina), Tollwut (Lyssa), Trichinose, Tuberkulose, Tularämie, Typhus (Typhus abdominalis), Weilsche Krankheit (Icterus infectiosus).

§ 3

Anzeigepflichtig sind weiter die Geschlechtskrankheiten: Syphilis (Lues), Tripper (Gonorrhoe), weicher Schanker (Ulkus molle).

§ 4

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand oder Leiter von Heimen, Anstalten, Sanatorien und ähnlichen Einrichtungen,

3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
 4. derjenige, in dessen Wohnung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
 5. der Leichenbeschauer,
- jedoch nur insoweit, als ein früher Verpflichteter nicht vorhanden ist, oder die erforderliche Anzeige nicht erstattet hat.

§ 5

(1) Die Anzeige hat innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis an die Kreisbehörde (Kreisarzt) zu erfolgen.

(2) Anzeigepflichtig sind folgende Fälle:

- a) jede Erkrankung und jeder Sterbefall an den in § 2 Absatz 1 und 2 aufgeführten Krankheiten,
- b) neben Erkrankung und Sterbefall jeder Verdacht einer Erkrankung an folgenden Krankheiten: Aussatz (Lepra), Cholera, Fleckfieber (Thyphus exanth.), Gelbfieber, Pest (Pestis), Pocken (Variola), Kindbettfieber nach der Geburt und Fehlgeburt (Febris puerperalis), übertragbare Kinderlähmung (Poliomyelitis epid.), bakterielle Lebensmittelvergiftung (Botulismus, Enteritis infectiosa), Milzbrand (Anthrax), Paratyphus, Rotz (Malleus), übertragbare Ruhr (Dysenteria), Tollwut (Lyssa), Tularämie, Typhus (Typhus abdominalis), ansteckende Lungen- und Kehlkopftuberkulose, Hauttuberkulose und Tuberkulose anderer Organe (Tuberculosis pulm. et laryng., Tuberculosis cut. et org. al.).
- c) alle Fälle, in denen Personen ohne selbst krank zu sein, die Erreger der bakteriellen Lebensmittelvergiftung, des Paratyphus, der übertragbaren Ruhr oder des Typhus abdominalis ausscheiden.

§ 6

In allen Fällen des § 2 Absatz 1 (gemeingefährliche Krankheiten) hat die Anzeige möglichst fernmündlich, sonst auf dem schnellsten Verkehrswege, gegebenenfalls unter Verwendung der der deutschen Wehrmacht nutzbaren Einrichtungen, unter schriftlicher Nachmeldung, zu erfolgen.

§ 7

Die Kreisbehörde (der Kreisarzt) führt ein Seuchenmelderegister, in dem das Ergebnis der Ermittlungen niederzulegen ist.

§ 8

Die Kreisbehörde (der Kreisarzt) meldet:
(1) sofort fernmündlich unter schriftlicher Nachmel-

dung jede Erkrankung, jeden Verdacht einer Erkrankung und jeden Sterbefall an gemeingefährlichen Krankheiten (§ 2, 1) an den zuständigen Generalkommissar,
(2) zu jedem Freitag der Woche als Sammelmeldung jede nach Massgabe des § 2 zur Anzeige gebrachten Erkrankungen

- a) schriftlich in dreifacher Ausfertigung an den zuständigen Generalkommissar über die Gesundheitsverwaltung des Landes,
- b) abschriftlich an den zuständigen Gebietskommissar,
- c) abschriftlich an die nächste Wehrmachtdienststelle.

(3) Die Sammelmeldungen haben nach Formblatt zu erfolgen.

§ 9

Der Generalkommissar berichtet

- a) an den Reichskommissar

(1) sofort fernmündlich unter schriftlicher Nachmeldung über jede Erkrankung, jeden Verdacht an Erkrankung und jeden Sterbefall an gemeingefährlichen Krankheiten gemäss § 2 (1).

(2) Zu jedem 25. eines Monats in doppelter Ausfertigung über alle im Berichtsmonat aufgetretene Seuchenfällen nach § 2.

- b) an die zuständigen Wehrmachtsdienststellen in Form einer Abschrift des Berichtes gemäss § 9, Abs. a (2),
- c) an die Regierungspräsidenten der seinem Generalbezirk angrenzenden reichsdeutschen Verwaltungsbezirke ebenfalls wie vorstehend.

§ 10

Der Generalkommissar überwacht die Durchführung dieser Anordnung in ihren einzelnen Punkten und erlässt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 11.

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm nach § 4 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser beiden Strafen bestraft.

§ 12

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Riga, den 7. Januar 1942

Der Reichskommissar für das Ostland
In Vertretung:
Burmeister (I. A.)

Bekanntmachung

über Preise für Saatkartoffeln vom 7. Januar 1942

Gemäss § 4 der Allgemeinen Anordnung über die Preis- und Lohngestaltung im Ostland vom 11. September 1941 (Verkündungsblatt S. 7) setze ich für die Generalbezirke Lettland und Litauen folgende Preise für Saatkartoffeln ab Hof des Erzeugers fest:

Hochzuchtsaatgut . . . 4,70 RM je dz,
Nachbau 3,80 RM je dz.

Riga, den 7. Januar 1942

Der Reichskommissar für das Ostland
In Vertretung:
Burmeister (I. A.)

Berichtigung

In der Anordnung über die Bewirtschaftung von Wollen und Tierhaaren in den Gerbereien und Pelznähereien vom 6. Dezember 1941, veröffentlicht im Verk. Bl. Nr. 19, S. 91/92, muss es in § 7 Ziff. 2 Zeile 20 anstatt:

„Kuh- und Ochsenweifhaare, ohne Stumpen und Fresser (Fresserschweife werden als halbe Kuh- und Ochsenweifhaare gerechnet)“

richtig heissen:

„Kuh- und Ochsenweifhaare, ohne Stumpen und Fresser (Fresserschweife werden als halbe Kuh- und Ochsenweifhaare gerechnet)“.

Riga, den 9. Januar 1942

Der Reichskommissar für das Ostland
Im Auftrage
Dr. Schon